

Brüssel, den 26. November 2015
(OR. en)

14652/15

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0060 (CNS)**

JUSTCIV 277

VERMERK

| | |
|----------------|---|
| Absender: | Vorsitz |
| Empfänger: | Rat |
| Nr. Vordok.: | 14125/15 |
| Nr. Komm.dok.: | 8163/11 |
| Betr.: | Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des Güterstands eingetragener Partnerschaften – Politische Einigung |

1. Der Rat (Justiz und Inneres) hat auf seiner Tagung vom 4./5. Dezember 2014 beschlossen, den möglichen Kompromisstext zu dem obengenannten Vorschlag so bald wie möglich, spätestens jedoch bis Ende 2015 erneut zu prüfen, um festzustellen, ob die erforderliche Einstimmigkeit erreicht werden kann.
2. Anschließend hat der Vorsitz bilaterale Kontakte zu allen Delegationen gehalten und für den 3. November 2015 eine Sitzung der JI-Referenten einberufen, auf der er eine Reihe von Abänderungen vorlegte, damit ein Kompromiss zu diesem Dossier erzielt werden kann.

3. Angesichts der Ergebnisse der Gespräche mit den Mitgliedstaaten hat der Vorsitz dem AStV am 25. November 2015 eine überarbeitete Textfassung des Vorschlags vorgelegt.
 4. Die polnische Delegation hat auf der Tagung des AStV erklärt, sie habe Schwierigkeiten damit, dem Vorschlag zuzustimmen.
 5. Der Vorsitz hat die vorgebrachten Standpunkte zur Kenntnis genommen und beschlossen, dem Rat (Justiz und Inneres) auf seiner Tagung am 3./4. Dezember 2015 den in der Anlage wiedergegebenen Kompromisstext¹ vorzulegen, damit eine politische Einigung erzielt werden kann.
 6. Gegenüber dem Kommissionsvorschlag sind sämtliche Streichungen durch (...) und neu eingefügte Textstellen durch **Fettdruck** gekennzeichnet.
-

¹ Die Erwägungsgründe 21 und 28 sind auch an den Wortlaut von Artikel 22a angepasst worden.

2011/0060 (CNS)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

**über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung
von Entscheidungen in Fragen des Güterstands eingetragener Partnerschaften**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 81
Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses³,

gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(...)

² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

³ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

- (1) Die Europäische Union hat sich zum Ziel gesetzt, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, in dem der freie Personenverkehr gewährleistet ist, zu erhalten und weiterzuentwickeln. Zum schrittweisen Aufbau eines solchen Raums hat die Union im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen, die einen grenzüberschreitenden Bezug aufweisen, Maßnahmen zu erlassen, **insbesondere wenn dies für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts erforderlich ist.**
- (1a) **Nach Artikel 81 Artikel 2 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union können zu solchen Maßnahmen unter anderem Maßnahmen gehören, die die Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden Kollisionsnormen und Vorschriften zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten sicherstellen sollen.**
- (2) Auf seiner Tagung vom 15./16. Oktober 1999 in Tampere hat der Europäische Rat den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung von Urteilen und anderen Entscheidungen von Justizbehörden als Eckstein der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen unterstützt und den Rat und die Kommission ersucht, ein Maßnahmenprogramm zur Umsetzung dieses Grundsatzes anzunehmen.
- (3) **Am 30. November 2000 wurde ein gemeinsames Maßnahmenprogramm der Kommission und des Rates zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen⁴ verabschiedet.** In dem Programm werden Maßnahmen zur Harmonisierung der Kollisionsnormen **als Maßnahmen benannt**, die die gegenseitige Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen **erleichtern**; **ferner** ist darin die Ausarbeitung **eines Rechtsinstruments** zu Verfahren betreffend eheliche Güterstände und die vermögensrechtlichen Folgen der Trennung von nicht verheirateten Paaren vorgesehen.

⁴ ABl. C 12 vom 15.1.2001, S. 1.

- (4) Am 4./5. November 2004 hat der Europäische Rat auf seiner Tagung in Brüssel ein neues Programm mit dem Titel "Haager Programm zur Stärkung von Freiheit, Sicherheit und Recht in der Europäischen Union"⁵ angenommen. Darin ersuchte der Rat die Kommission um Vorlage eines Grünbuchs über die Regelung des Kollisionsrechts im Bereich des ehelichen Güterstands, einschließlich der Frage der Zuständigkeit und der gegenseitigen Anerkennung. Dem Programm zufolge soll (...) auch ein Rechtsakt in diesem Bereich erlassen werden.
- (5) Am 17. Juli 2006 nahm die Kommission daraufhin ein Grünbuch zu den Kollisionsnormen im Güterrecht unter besonderer Berücksichtigung der gerichtlichen Zuständigkeit und der gegenseitigen Anerkennung⁶ an. Auf der Grundlage dieses Grünbuchs fand eine umfassende Konsultation zu den Problemen statt, die sich im europäischen Kontext bei der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung zwischen Paaren stellen, sowie zu den Möglichkeiten, wie sich diese Probleme rechtlich lösen lassen. Im Grünbuch wurden auch sämtliche Fragen des Internationalen Privatrechts behandelt, die sich Paaren stellen, die in einer anderen Form der Lebensgemeinschaft als der Ehe, insbesondere auch in einer eingetragenen Partnerschaft, zusammenleben und die speziell für diese Paare von Belang sind.
- (6) **Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 10./11. Dezember 2009 in Brüssel ein neues mehrjähriges Programm mit dem Titel "Das Stockholmer Programm – Ein offenes und sicheres Europa im Dienste und zum Schutz der Bürger"⁷ angenommen. Darin hat der Europäische Rat festgehalten, dass der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung auf Bereiche ausgeweitet werden sollte, die bisher noch nicht abgedeckt sind, aber den Alltag der Bürger wesentlich prägen, z. B. vermögensrechtliche Folgen der Trennung eines Paares, wobei gleichzeitig die Rechtssysteme einschließlich der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) und die nationalen Traditionen der Mitgliedstaaten in diesem Bereich zu berücksichtigen sind.**
- (7) In ihrem "Bericht über die Unionsbürgerschaft 2010 – Weniger Hindernisse für die Ausübung von Unionsbürgerrechten" vom 27. Oktober 2010⁸ kündigte die Kommission die Vorlage eines Vorschlags für Rechtsvorschriften an, der Hindernisse für die Freizügigkeit und insbesondere die Schwierigkeiten überwinden soll, mit denen Paare bei der Verwaltung ihres Vermögens oder bei dessen Teilung konfrontiert sind.

⁵ ABl. C 53 vom 3.3.2005, S. 1.

⁶ KOM(2006) 400.

⁷ ABl. C 115 vom 4.5.2010, S. 1.

⁸ KOM(2010) 603.

- (8) (...)
- (8a) **Im Einklang mit Artikel 81 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sollte diese Verordnung im Kontext der Güterstände eingetragener Partnerschaften mit grenzüberschreitendem Bezug gelten.**
- (8b) **Damit für nicht verheiratete Paare Rechtssicherheit in Bezug auf ihr Vermögen und ein gewisses Maß an Vorhersehbarkeit gegeben ist, sollte das gesamte auf die Güterstände eingetragener Partnerschaften anwendbare Recht in einem einzigen Rechtsinstrument erfasst werden.**
- (9) Nichteheliche Lebensgemeinschaften sind im Recht der Mitgliedstaaten in unterschiedlicher Weise **vorgesehen**, wobei zwischen einer Lebensgemeinschaft, die bei einer Behörde als Partnerschaft offiziell eingetragen ist, und einer nicht eingetragenen Lebensgemeinschaft unterschieden **werden sollte**. Auch wenn nicht eingetragene Lebensgemeinschaften in manchen Mitgliedstaaten gesetzlich geregelt sind, **sollten** sie von eingetragenen Partnerschaften unterschieden werden, die aufgrund der für sie geltenden Formerfordernisse in einem Rechtsakt der Union, der ihren Besonderheiten Rechnung trägt, geregelt werden können. Es gilt, im Interesse eines reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts die Hindernisse für die Freizügigkeit von Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, zu beseitigen; hierzu zählen insbesondere die Schwierigkeiten, mit denen diese Paare bei der Verwaltung ihres Vermögens oder bei dessen Teilung konfrontiert sind. Um diese Ziele zu erreichen, (...) **bedarf es** einer Verordnung (...), in der die Bestimmungen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung – **oder gegebenenfalls die Annahme** –, **Vollstreckbarkeit** und Vollstreckung von Entscheidungen, öffentlichen Urkunden **und gerichtlichen Vergleichen zusammengefasst sind**.
- (10) Diese Verordnung sollte Fragen regeln, die sich im Zusammenhang mit dem Güterstand eingetragener Partnerschaften ergeben. Der Begriff "eingetragene Partnerschaft" sollte nur so weit definiert werden, wie dies für die Zwecke dieser Verordnung erforderlich ist. Der genaue Inhalt dieses Begriffs sollte sich weiter nach dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten bestimmen. **Diese Verordnung sollte einen Mitgliedstaat, dessen Recht das Institut der eingetragenen Partnerschaft nicht kennt, nicht dazu verpflichten, sie in seinem nationalen Recht vorzusehen.**

- (11) Der Anwendungsbereich dieser Verordnung sollte sich auf alle zivilrechtlichen Aspekte der Güterstände eingetragener Partnerschaften erstrecken und sowohl die Verwaltung des Vermögens der Partner im Alltag betreffen als auch die güterrechtliche Auseinandersetzung infolge der Trennung des Paares oder des Todes eines Partners.
- (11a) Diese Verordnung sollte nicht für Bereiche des Zivilrechts gelten, die nicht den Güterstand eingetragener Partnerschaften betreffen. Aus Gründen der Klarheit sollte eine Reihe von Fragen, die als mit dem Güterstand eingetragener Partnerschaften zusammenhängend betrachtet werden könnten, ausdrücklich vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden.**
- (11b) Dementsprechend sollte diese Verordnung nicht für Fragen der allgemeinen Rechts-, Geschäfts- und Handlungsfähigkeit der Partner gelten; allerdings sollte dieser Ausschluss nicht die spezifischen Befugnisse und Rechte eines oder beider Partner – weder im Verhältnis untereinander noch gegenüber Dritten – im Hinblick auf das Vermögen berühren, da diese Befugnisse und Rechte in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen sollten.**
- (11c) Sie sollte nicht für andere Vorfragen wie das Bestehen, die Gültigkeit oder die Anerkennung einer eingetragenen Partnerschaft gelten, die dem innerstaatlichen Recht der Mitgliedstaaten, einschließlich ihrer Vorschriften des Internationalen Privatrechts, unterliegen.**
- (12) Da die Unterhaltspflichten im Verhältnis der Partner untereinander durch die Verordnung (EG) Nr. 4/2009 vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen⁹ geregelt sind, sollten sie vom Anwendungsbereich dieser Verordnung (...) **ausgenommen werden; dies gilt auch für Fragen der Rechtsnachfolge von Todes wegen nach dem Tod eines Partners, die in der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses¹⁰ geregelt sind.**

⁹ ABl. L 7 vom 10.1.2009, S. 1.

¹⁰ ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 107.

(12a) Fragen im Zusammenhang mit der Berechtigung, Ansprüche gleich welcher Art auf Alters- oder Erwerbsunfähigkeitsrente, die während der eingetragenen Partnerschaft erworben wurden und die während der eingetragenen Partnerschaft zu keinem Renteneinkommen geführt haben, zwischen den Partnern zu übertragen oder anzupassen, sollten vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen bleiben, wobei die in den Mitgliedstaaten bestehenden spezifischen Regelungen zu berücksichtigen sind. Allerdings sollte diese Ausnahme stets sehr eng ausgelegt werden. Somit sollte diese Verordnung insbesondere die Frage der Kategorisierung von Rentenskapital, der während der eingetragenen Partnerschaft an einen der Partner bereits ausgezahlten Beträge und des eventuell zu gewährenden Ausgleichs bei mit gemeinsamem Vermögen finanzierten Rentenversicherungen regeln.

(13) (...)

Diese Verordnung sollte die Begründung oder den Übergang eines Rechts an beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen, die beziehungsweise der sich aus dem Güterstand der eingetragenen Partnerschaft ergibt, nach Maßgabe des auf den Güterstand der eingetragenen Partnerschaft anzuwendenden Rechts ermöglichen. Sie sollte jedoch nicht die abschließende Anzahl ("*Numerus clausus*") der dinglichen Rechte berühren, die das innerstaatliche Recht einiger Mitgliedstaaten kennt. Ein Mitgliedstaat sollte nicht verpflichtet sein, ein dingliches Recht an einer in diesem Mitgliedstaat belegen Sache anzuerkennen, wenn sein Recht dieses dingliche Recht nicht kennt.

(13a) Damit die Partner jedoch die Rechte, die durch den Güterstand der eingetragenen Partnerschaft begründet worden oder auf sie übergegangen sind, in einem anderen Mitgliedstaat geltend machen können, sollte diese Verordnung die Anpassung eines unbekanntes dinglichen Rechts an das in der Rechtsordnung dieses anderen Mitgliedstaats am ehesten vergleichbare Recht vorsehen. Bei dieser Anpassung sollten die mit dem besagten dinglichen Recht verfolgten Ziele und Interessen und die mit ihm verbundenen Wirkungen berücksichtigt werden. Für die Zwecke der Bestimmung des am ehesten vergleichbaren innerstaatlichen Rechts können die Behörden oder zuständigen Personen des Staates, dessen Recht auf den Güterstand der eingetragenen Partnerschaft anzuwenden war, kontaktiert werden, um weitere Auskünfte zu der Art und den Wirkungen des betreffenden Rechts einzuholen. In diesem Zusammenhang könnten die bestehenden Netze im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen sowie die anderen verfügbaren Mittel, die die Erkenntnis ausländischen Rechts erleichtern, genutzt werden.

- (13b) Die in dieser Verordnung ausdrücklich vorgesehene Anpassung unbekannter dinglicher Rechte sollte andere Formen der Anpassung im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung nicht ausschließen.**
- (13c) Die Voraussetzungen für die Eintragung von Rechten an beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen in einem Register sollten aus dem Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden. Somit sollte das Recht des Mitgliedstaats, in dem das Register (für unbewegliches Vermögen das Recht der beleghenen Sache (*lex rei sitae*)) geführt wird, bestimmen, unter welchen gesetzlichen Voraussetzungen und wie die Eintragung vorzunehmen ist und welche Behörden wie etwa Grundbuchämter oder Notare dafür zuständig sind zu prüfen, dass alle Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind und die vorgelegten oder erstellten Unterlagen vollständig sind bzw. die erforderlichen Angaben enthalten. Insbesondere können die Behörden prüfen, ob es sich bei dem Recht eines Partners an dem Vermögensgegenstand, der in dem für die Eintragung vorgelegten Schriftstück erwähnt ist, um ein Recht handelt, das als solches in dem Register eingetragen ist oder nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem das Register geführt wird, anderweitig nachgewiesen wird. Um eine doppelte Erstellung von Schriftstücken zu vermeiden, sollten die Eintragungsbehörden diejenigen von den zuständigen Behörden in einem anderen Mitgliedstaat erstellten Schriftstücke annehmen, deren Verkehr nach dieser Verordnung vorgesehen ist. Dies sollte die an der Eintragung beteiligten Behörden nicht daran hindern, von der Person, die die Eintragung beantragt, diejenigen zusätzlichen Angaben oder die Vorlage derjenigen zusätzlichen Schriftstücke zu verlangen, die nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem das Register geführt wird, erforderlich sind, wie beispielsweise Angaben oder Schriftstücke betreffend die Zahlung von Steuern. Die zuständige Behörde kann die Person, die die Eintragung beantragt, darauf hinweisen, wie die fehlenden Angaben oder Schriftstücke beigebracht werden können.**

- (13d) Die Wirkungen der Eintragung eines Rechts in einem Register sollten ebenfalls vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden. Daher sollte das Recht des Mitgliedstaats, in dem das Register geführt wird, dafür maßgebend sein, ob beispielsweise die Eintragung deklaratorische oder konstitutive Wirkung hat. Wenn also zum Beispiel der Erwerb eines Rechts an einer unbeweglichen Sache nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem das Register geführt wird, die Eintragung in einem Register erfordert, damit die Wirkung *erga omnes* von Registern sichergestellt wird oder Rechtsgeschäfte geschützt werden, sollte der Zeitpunkt des Erwerbs dem Recht dieses Mitgliedstaats unterliegen.
- (13e) Diese Verordnung sollte den verschiedenen Systemen zur Regelung der Güterstände eingetragener Partnerschaften Rechnung tragen, die in den Mitgliedstaaten angewandt werden. Für die Zwecke dieser Verordnung sollte der Begriff "Gericht" daher breit gefasst werden, so dass nicht nur Gerichte im eigentlichen Sinne, die gerichtliche Funktionen ausüben, erfasst werden, sondern beispielsweise auch Notare in einigen Mitgliedstaaten, die in bestimmten Fragen des Güterstands eingetragener Partnerschaften gerichtliche Funktionen wie Gerichte ausüben, sowie Notare und Angehörige von Rechtsberufen, die in einigen Mitgliedstaaten bei der Regelung des Güterstands einer eingetragenen Partnerschaft aufgrund einer Befugnisübertragung durch ein Gericht gerichtliche Funktionen ausüben. Alle Gerichte im Sinne dieser Verordnung sollten durch die in dieser Verordnung festgelegten Zuständigkeitsregeln gebunden sein. Der Begriff "Gericht" sollte hingegen nicht die nichtgerichtlichen Behörden eines Mitgliedstaats erfassen, die nach innerstaatlichem Recht befugt sind, sich mit Fragen des Güterstands eingetragener Partnerschaften zu befassen, wie in den meisten Mitgliedstaaten die Notare, wenn sie, wie dies üblicherweise der Fall ist, keine gerichtlichen Funktionen ausüben.
- (13f) Diese Verordnung sollte es allen Notaren, die für Fragen der vermögensrechtlichen Wirkungen eingetragener Partnerschaften in den Mitgliedstaaten zuständig sind, ermöglichen, diese Zuständigkeit auszuüben. Ob die Notare in einem Mitgliedstaat durch die Zuständigkeitsregeln dieser Verordnung gebunden sind, sollte davon abhängen, ob sie von der Bestimmung des Begriffs "Gericht" im Sinne dieser Verordnung erfasst werden.

- (13g) **Die in den Mitgliedstaaten von Notaren in Fragen der vermögensrechtlichen Wirkungen eingetragener Partnerschaften errichteten Urkunden sollten nach dieser Verordnung verkehren. Üben Notare gerichtliche Funktionen aus, so sind sie durch die Zuständigkeitsregeln gebunden, und die von ihnen erlassenen Entscheidungen sollten nach den Bestimmungen über die Anerkennung, Vollstreckbarkeit und Vollstreckung von Entscheidungen verkehren. Üben Notare keine gerichtlichen Funktionen aus, so sind sie nicht durch die Zuständigkeitsregeln gebunden, und die öffentlichen Urkunden, die von ihnen errichtet werden, sollten nach den Bestimmungen über öffentliche Urkunden verkehren.**
- (14) Um der zunehmenden Mobilität von Paaren Rechnung zu tragen, sollten die Zuständigkeitsvorschriften in dieser Verordnung im Interesse einer geordneten Rechtspflege **den Bürgern die Möglichkeit geben, die verschiedenen miteinander zusammenhängenden Verfahren von den Gerichten desselben Mitgliedstaats verhandeln zu lassen. Hierzu sollte mit der Verordnung angestrebt werden, die Zuständigkeit für die vermögensrechtlichen Wirkungen eingetragener Partnerschaften in dem Mitgliedstaat zu bündeln, dessen Gerichte berufen sind, über die Erbsache eines Partners gemäß der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 oder die Auflösung oder Ungültigerklärung einer eingetragenen Partnerschaft zu befinden.**
- (14a) **In der Verordnung sollte vorgesehen werden, dass in Fällen, in denen ein Verfahren in der Erbsache eines Partners bei einem gemäß der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 angerufenen Gericht eines Mitgliedstaats anhängig ist, die Gerichte dieses Mitgliedstaats auch für Entscheidungen über Fragen der vermögensrechtlichen Wirkungen eingetragener Partnerschaften zuständig sind, die sich im Zusammenhang mit der Erbsache ergeben.**
- (15) **Ebenso sollten Fragen der vermögensrechtlichen Wirkungen eingetragener Partnerschaften, die sich im Zusammenhang mit einem Verfahren ergeben, das bei einem mit einem Antrag auf Auflösung oder Ungültigerklärung einer eingetragenen Partnerschaft befassten Gericht eines Mitgliedstaats anhängig ist, in die Zuständigkeit der Gerichte dieses Mitgliedstaats fallen, sofern die Partner dies vereinbaren.**

- (16) Stehen Fragen der vermögensrechtlichen Wirkungen eingetragener Partnerschaften nicht mit einem **bei einem Gericht eines Mitgliedstaats anhängigen Verfahren betreffend die Erbsache eines Partners oder betreffend die Auflösung oder Ungültigerklärung einer eingetragenen Partnerschaft in Zusammenhang**, so sollte in dieser Verordnung eine **Rangfolge der Anknüpfungspunkte vorgesehen werden, anhand deren die Zuständigkeit bestimmt wird, wobei erster Anknüpfungspunkt der gewöhnliche Aufenthalt der Partner zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts ist. Die letzte Stufe in der Rangfolge der Anknüpfungspunkte für die Zuständigkeit sollte auf den Mitgliedstaat verweisen, nach dessen Recht die obligatorische Eintragung zur Begründung der Partnerschaft vorgenommen wurde. Diese Anknüpfungspunkte werden angesichts der zunehmenden Mobilität der Bürger festgelegt und um sicherzustellen, dass zwischen den Partnern und dem Mitgliedstaat, in dem die Zuständigkeit ausgeübt wird, eine wirkliche Verbindung besteht.**
- (16.0) **Da nicht alle Mitgliedstaaten das Institut der eingetragenen Partnerschaft vorsehen, müssen die Gerichte eines Mitgliedstaats, dessen Recht dieses Institut nicht vorsieht, sich möglicherweise im Rahmen dieser Verordnung ausnahmsweise für unzuständig erklären. In solchen Fällen handelt das betreffende Gericht zügig, und die betroffene Partei sollte die Möglichkeit haben, die Sache in einem anderen Mitgliedstaat, dessen gerichtliche Zuständigkeit aufgrund eines Anknüpfungspunkts begründet ist, anhängig zu machen, wobei es nicht auf die Rangfolge der Zuständigkeitskriterien ankommt und zugleich die Parteiautonomie zu wahren ist. Ein nach einer Unzuständigkeitsklärung angerufenes Gericht, das nicht ein Gericht des Mitgliedstaates ist, in dem die eingetragene Partnerschaft begründet wurde, und das aufgrund einer Gerichtsstandsvereinbarung oder aufgrund rügeloser Einlassung zuständig ist, muss sich unter denselben Bedingungen möglicherweise ebenfalls ausnahmsweise für unzuständig erklären.** Für den Fall, dass kein Gericht aufgrund der übrigen Bestimmungen dieser Verordnung zuständig ist, wird eine subsidiäre Zuständigkeit eingeführt, um der Gefahr einer Rechtsverweigerung vorzubeugen.
- (16a) **Im Interesse einer größeren Rechtssicherheit, Vorhersehbarkeit und Parteiautonomie sollte es diese Verordnung den Parteien unter bestimmten Voraussetzungen ermöglichen, eine Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten der Gerichte des Mitgliedstaats, dessen Recht anzuwenden ist, oder der Gerichte des Mitgliedstaats, in dem die eingetragene Partnerschaft begründet wurde, zu schließen.**

- (16 b) Diese Verordnung sollte die Parteien nicht daran hindern, die Güterrechtssache außergerichtlich, beispielsweise vor einem Notar, in einem Mitgliedstaat ihrer Wahl einvernehmlich zu regeln, wenn dies nach dem Recht dieses Mitgliedstaats möglich ist. Dies sollte auch dann der Fall sein, wenn das auf den Güterstand einer eingetragenen Partnerschaft anzuwendende Recht nicht das Recht dieses Mitgliedstaats ist.
- (16c) Um zu gewährleisten, dass die Gerichte aller Mitgliedstaaten ihre Zuständigkeit in Bezug auf den Güterstand eingetragener Partnerschaften auf derselben Grundlage ausüben können, sollte diese Verordnung die Gründe, aus denen diese subsidiäre Zuständigkeit ausgeübt werden kann, abschließend aufzählen.
- (16d) Um insbesondere Fällen von Rechtsverweigerung begegnen zu können, sollte in dieser Verordnung auch eine Notzuständigkeit (*forum necessitatis*) vorgesehen werden, wonach ein Gericht eines Mitgliedstaats in Ausnahmefällen über den Güterstand einer eingetragenen Partnerschaft entscheiden kann, die einen engen Bezug zu einem Drittstaat aufweist. Ein solcher Ausnahmefall könnte gegeben sein, wenn ein Verfahren sich in dem betreffenden Drittstaat als unmöglich erweist, beispielsweise aufgrund eines Bürgerkriegs, oder wenn von einem Partner vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, dass er ein Verfahren in diesem Staat einleitet oder führt. Die Notzuständigkeit sollte jedoch nur ausgeübt werden, wenn die Sache einen ausreichenden Bezug zu dem Mitgliedstaat des angerufenen Gerichts aufweist.
- (16e) Im Interesse einer geordneten Rechtspflege sollten in verschiedenen Mitgliedstaaten keine Entscheidungen ergehen, die miteinander unvereinbar sind. Hierzu sollte die Verordnung allgemeine Verfahrensvorschriften nach dem Vorbild anderer Rechtsinstrumente der Union im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen vorsehen.

Eine dieser Verfahrensvorschriften ist die Regel zur Rechtshängigkeit, die zum Tragen kommt, wenn dasselbe Verfahren betreffend den Güterstand einer eingetragenen Partnerschaft bei verschiedenen Gerichten in verschiedenen Mitgliedstaaten anhängig gemacht wird. Diese Regel bestimmt, welches Gericht sich weiterhin mit dem Verfahren zu befassen hat.

- (16f) Damit die Bürger die Vorteile des Binnenmarkts ohne Einbußen bei der Rechtssicherheit nutzen können, sollte die Verordnung den Partnern im Voraus Klarheit über das in ihrem Fall auf den Güterstand ihrer eingetragenen Partnerschaft anzuwendende Recht verschaffen. Es sollten daher harmonisierte Kollisionsnormen eingeführt werden, um einander widersprechende Ergebnisse zu vermeiden. Die allgemeine Kollisionsnorm sollte sicherstellen, dass der Güterstand einer eingetragenen Partnerschaft einem im Voraus bestimmbareren Recht unterliegt, zu dem eine enge Verbindung besteht. Aus Gründen der Rechtssicherheit und um eine Vermögensspaltung zu vermeiden, sollte der Güterstand der eingetragenen Partnerschaft insgesamt, d. h. das gesamte zum Güterstand der eingetragenen Partnerschaft gehörende Vermögen, dem anwendbaren Recht unterliegen, unabhängig von der Art der Vermögenswerte und unabhängig davon, ob diese in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat belegen sind.**
- (16g) Das nach dieser Verordnung bestimmte Recht sollte auch dann angewandt werden, wenn es nicht das Recht eines Mitgliedstaats ist.**
- (17) (...)**
- (18) Um eingetragenen Partnern die Verwaltung ihres Vermögens zu erleichtern, sollte ihnen diese Verordnung erlauben, unter den Rechtsordnungen, zu denen sie beispielsweise aufgrund ihres gewöhnlichen Aufenthalts oder ihrer Staatsangehörigkeit eine enge Verbindung haben, unabhängig von der Art oder Belegenheit des Vermögens das auf den Güterstand ihrer eingetragenen Partnerschaft anzuwendende Recht zu wählen. Damit die Wahl der Rechtsordnung jedoch nicht ins Leere läuft und für die Partner dadurch ein Rechtsvakuum entstünde, sollte nur ein Recht gewählt werden können, das an eingetragene Partnerschaften einen Güterstand knüpft. Diese Wahl kann jederzeit vor der Eintragung der Partnerschaft, zum Zeitpunkt der Eintragung der Partnerschaft oder auch während des Bestehens der eingetragenen Partnerschaft erfolgen.**
- Im Interesse der Sicherheit des Rechtsverkehrs und um zu verhindern, dass sich das auf den Güterstand einer eingetragenen Partnerschaft anzuwendende Recht ohne Wissen der Partner ändert, sollte ein Wechsel des auf den Güterstand der eingetragenen Partnerschaft anzuwendenden Rechts nur nach einer diesbezüglichen ausdrücklichen Willensbekundung der Parteien möglich sein. Dieser von den Partnern beschlossene Wechsel sollte nicht rückwirkend gelten können, es sei denn, die Partner haben dies ausdrücklich vereinbart. Auf keinen Fall dürfen dadurch die Rechte Dritter verletzt werden.**

- (18a) Regeln zur materiellen Wirksamkeit und zur Formgültigkeit der Vereinbarung über die Rechtswahl sollten festgelegt werden, so dass die von den Partnern in voller Sachkenntnis zu treffende Rechtswahl erleichtert und das Einvernehmen der Partner geachtet wird, damit Rechtssicherheit sowie ein besserer Zugang zur Justiz gewährleistet werden. Was die Formgültigkeit anbelangt, sollten bestimmte Schutzvorkehrungen getroffen werden, um sicherzustellen, dass sich die Partner der Tragweite ihrer Rechtswahl bewusst sind. Die Vereinbarung über die Rechtswahl sollte zumindest der Schriftform bedürfen und mit Datum sowie der Unterschrift beider Parteien versehen werden müssen. Sieht das Recht des Mitgliedstaats, in dem beide Partner zum Zeitpunkt der Rechtswahl ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, zusätzliche Formvorschriften vor, so sollten diese eingehalten werden. Solche zusätzlichen Formvorschriften könnten beispielsweise in einem Mitgliedstaat bestehen, in dem die Rechtswahl Bestandteil der Vereinbarung über den Güterstand einer eingetragenen Partnerschaft ist. Haben die Partner zum Zeitpunkt der Rechtswahl ihren gewöhnlichen Aufenthalt in verschiedenen Mitgliedstaaten, in denen unterschiedliche Formvorschriften vorgesehen sind, so würde es ausreichen, dass die Formvorschriften eines dieser Mitgliedstaaten eingehalten werden. Hat zum Zeitpunkt der Rechtswahl nur einer der Partner seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat, in dem zusätzliche Formvorschriften vorgesehen sind, so sollten diese Formvorschriften eingehalten werden.**
- (18b) Eine Vereinbarung über den Güterstand einer eingetragenen Partnerschaft ist eine Art der Verfügung über das Vermögen der Partner, die in den einzelnen Mitgliedstaaten nicht in gleichem Maße zulässig ist und anerkannt wird. Um die Anerkennung von auf der Grundlage einer Vereinbarung über den Güterstand einer eingetragenen Partnerschaft erworbenen Eigentumsrechten in den Mitgliedstaaten zu erleichtern, sollten Vorschriften über die Formgültigkeit von Vereinbarungen über den Güterstand einer Partnerschaft festgelegt werden. Die Vereinbarung sollte zumindest der Schriftform bedürfen sowie datiert und von beiden Partnern unterzeichnet werden müssen. Die Vereinbarung sollte jedoch auch zusätzliche Anforderungen an die Formgültigkeit erfüllen, die in dem auf den Güterstand der eingetragenen Partnerschaft anzuwendenden Recht, das nach dieser Verordnung bestimmt wurde, und in dem Recht des Mitgliedstaats, in dem die Partner ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, vorgesehen sind. In dieser Verordnung sollte ferner festgelegt werden, nach welchem Recht sich die materielle Wirksamkeit einer solchen Vereinbarung bestimmt.**

- (18b1)** Wird in dieser Verordnung auf die Staatsangehörigkeit als Anknüpfungspunkt verwiesen, so handelt es sich bei der Frage nach der Behandlung einer Person mit mehrfacher Staatsangehörigkeit um eine Vorfrage, die nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt; sie sollte sich weiterhin nach innerstaatlichem Recht, gegebenenfalls auch nach internationalen Übereinkommen, richten, wobei die allgemeinen Grundsätze der Europäischen Union uneingeschränkt einzuhalten sind. Diese Behandlung sollte keine Auswirkung auf die Gültigkeit einer Rechtswahl haben, die gemäß dieser Verordnung getroffen wurde.
- (18c)** Wird keine Rechtswahl getroffen, so sollte diese Verordnung im Interesse der Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit und zur Berücksichtigung der tatsächlichen Lebensumstände des Paares vorsehen, dass auf den Güterstand einer eingetragenen Partnerschaft das Recht des Staates anzuwenden ist, nach dessen Recht die obligatorische Eintragung zur Begründung der Partnerschaft vorgenommen wurde.
- (18c1)** In Bezug auf die Bestimmung des auf den Güterstand einer eingetragenen Partnerschaft anzuwendenden Rechts sollte das Gericht eines Mitgliedstaats bei fehlender Rechtswahl und fehlender Vereinbarung über den Güterstand der eingetragenen Partnerschaft auf Antrag eines Partners in Ausnahmefällen – wenn die Partner sich im Staat ihres gewöhnlichen Aufenthalts für einen längeren Zeitraum niedergelassen haben – zu dem Schluss gelangen können, dass das Recht dieses Staates angewandt werden kann, sofern sich die Partner auf dieses Recht berufen haben. Auf keinen Fall dürfen dadurch die Rechte Dritter verletzt werden.
- (18d)** Das zur Anwendung auf den Güterstand einer eingetragenen Partnerschaft berufene Recht sollte für diesen Güterstand angefangen bei der Einteilung des Vermögens eines oder beider Partner in verschiedene Kategorien während der eingetragenen Partnerschaft und nach deren Auflösung bis hin zur Vermögensauseinandersetzung gelten. Dies sollte auch die Wirkungen des Güterstands der eingetragenen Partnerschaft auf ein Rechtsverhältnis zwischen einem Partner und Dritten einschließen. Allerdings kann das auf den Güterstand eingetragener Partnerschaften anzuwendende Recht zur Regelung solcher Wirkungen von einem Partner gegenüber Dritten nur dann geltend gemacht werden, wenn das Rechtsverhältnis zwischen diesem Partner und dem Dritten zu einem Zeitpunkt eingegangen wurde, da der Dritte Kenntnis von diesem Recht hatte oder hätte haben müssen.

- (19) (...)
- (20) Aus Gründen des öffentlichen Interesses wie der Wahrung der politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Ordnung sollte es gerechtfertigt sein, dass die Gerichte und andere zuständige Behörden der Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, in Ausnahmefällen auf der Grundlage von Eingriffsnormen Ausnahmeregelungen anzuwenden. Dementsprechend sollte der Begriff "Eingriffsnormen" Normen von zwingender Natur wie zum Beispiel die Normen zum Schutz der Familienwohnung abdecken. Diese Ausnahme von der Anwendung des auf den Güterstand eingetragener Partnerschaften anzuwendenden Rechts ist jedoch eng auszulegen, damit sie der allgemeinen Zielsetzung dieser Verordnung nicht zuwiderläuft.
- (21) Aus Gründen des öffentlichen Interesses sollte außerdem den Gerichten und anderen mit Fragen des Güterstands eingetragener Partnerschaften befassten zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten in Ausnahmefällen die Möglichkeit gegeben werden, Bestimmungen eines ausländischen Rechts nicht zu berücksichtigen, wenn deren Anwendung in einem bestimmten Fall mit der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) des betreffenden Mitgliedstaats offensichtlich unvereinbar wäre. Die Gerichte oder andere zuständige Behörden sollten allerdings die Anwendung des Rechts eines anderen Mitgliedstaats nicht ausschließen oder die Anerkennung – oder gegebenenfalls die Annahme – oder die Vollstreckung einer Entscheidung, einer öffentlichen Urkunde oder eines gerichtlichen Vergleichs aus einem anderen Mitgliedstaat aus Gründen der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) nicht versagen dürfen, wenn dies gegen die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere Artikel 21 über den Grundsatz der Nichtdiskriminierung, verstoßen würde.
- (22) Da es Staaten gibt, in denen die in dieser Verordnung geregelten Angelegenheiten durch zwei oder mehr Rechtssysteme oder Regelwerke erfasst werden, sollte es eine Vorschrift geben, die festlegt, inwieweit diese Verordnung in den verschiedenen Gebietseinheiten dieser Staaten Anwendung findet.

- (22a) Diese Verordnung sollte in Anbetracht ihrer allgemeinen Zielsetzung, nämlich der gegenseitigen Anerkennung der in den Mitgliedstaaten ergangenen Entscheidungen in Fragen des Güterstands eingetragener Partnerschaften, Vorschriften für die Anerkennung, Vollstreckbarkeit und Vollstreckung von Entscheidungen nach dem Vorbild anderer Rechtsinstrumente der Union im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen vorsehen.**
- (22b) Um den verschiedenen Systemen zur Regelung von Fragen des Güterstands eingetragener Partnerschaften in den Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, sollte diese Verordnung die Annahme und Vollstreckbarkeit öffentlicher Urkunden in Fragen des Güterstands einer eingetragenen Partnerschaft in sämtlichen Mitgliedstaaten gewährleisten.**
- (22c) Öffentliche Urkunden sollten in einem anderen Mitgliedstaat die gleiche formelle Beweiskraft wie im Ursprungsmitgliedstaat oder die damit am ehesten vergleichbare Wirkung entfalten. Die formelle Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde in einem anderen Mitgliedstaat oder die damit am ehesten vergleichbare Wirkung sollte durch Bezugnahme auf Art und Umfang der formellen Beweiskraft der öffentlichen Urkunde im Ursprungsmitgliedstaat bestimmt werden. Somit richtet sich die formelle Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde in einem anderen Mitgliedstaat nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats.**
- (22d) Die "Authentizität" einer öffentlichen Urkunde sollte ein autonomer Begriff sein, der Aspekte wie die Echtheit der Urkunde, die Formerfordernisse für die Urkunde, die Befugnisse der Behörde, die die Urkunde errichtet, und das Verfahren, nach dem die Urkunde errichtet wird, erfassen sollte. Der Begriff sollte ferner die von der betreffenden Behörde in der öffentlichen Urkunde beurkundeten Vorgänge erfassen, wie z. B. die Tatsache, dass die genannten Parteien an dem genannten Tag vor dieser Behörde erschienen sind und die genannten Erklärungen abgegeben haben. Eine Partei, die Einwände mit Bezug auf die Authentizität einer öffentlichen Urkunde erheben möchte, sollte dies bei dem zuständigen Gericht im Ursprungsmitgliedstaat der öffentlichen Urkunde nach dem Recht dieses Mitgliedstaats tun.**

- (22e) Die Formulierung "die in einer öffentlichen Urkunde beurkundeten Rechtsgeschäfte oder Rechtsverhältnisse" sollte als Bezugnahme auf den in der öffentlichen Urkunde niedergelegten materiellen Inhalt verstanden werden. Eine Partei, die Einwände mit Bezug auf die in einer öffentlichen Urkunde beurkundeten Rechtsgeschäfte oder Rechtsverhältnisse erheben möchte, sollte dies bei den nach dieser Verordnung zuständigen Gerichten tun, die nach dem auf den Güterstand der eingetragenen Partnerschaft anzuwendenden Recht über die Einwände entscheiden sollten.**
- (22f) Wird eine Frage mit Bezug auf die in einer öffentlichen Urkunde beurkundeten Rechtsgeschäfte oder Rechtsverhältnisse als Vorfrage in einem Verfahren bei einem Gericht eines Mitgliedstaats vorgebracht, so sollte dieses Gericht für die Entscheidung über diese Vorfrage zuständig sein.**
- (22g) Eine öffentliche Urkunde, gegen die Einwände erhoben wurden, sollte in einem anderen Mitgliedstaat als dem Ursprungsmitgliedstaat keine formelle Beweiskraft entfalten, solange die Einwände anhängig sind. Betreffen die Einwände nur einen spezifischen Umstand mit Bezug auf die in einer öffentlichen Urkunde beurkundeten Rechtsgeschäfte oder Rechtsverhältnisse, so sollte die öffentliche Urkunde in Bezug auf den angefochtenen Umstand keine Beweiskraft in einem anderen Mitgliedstaat als dem Ursprungsmitgliedstaat entfalten, solange die Einwände anhängig sind. Eine öffentliche Urkunde, die aufgrund eines Einwands für ungültig erklärt wird, sollte keine Beweiskraft mehr entfalten.**
- (22h) Wenn einer Behörde im Rahmen der Anwendung dieser Verordnung zwei nicht miteinander zu vereinbarende öffentliche Urkunden vorgelegt werden, so sollte sie die Frage, welcher Urkunde, wenn überhaupt, Vorrang einzuräumen ist, unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Falls beurteilen. Geht aus diesen Umständen nicht eindeutig hervor, welche Urkunde, wenn überhaupt, Vorrang haben sollte, so sollte diese Frage von den gemäß dieser Verordnung zuständigen Gerichten oder, wenn die Frage als Vorfrage im Laufe eines Verfahrens vorgebracht wird, von dem mit diesem Verfahren befassten Gericht geklärt werden. Im Falle einer Unvereinbarkeit zwischen einer öffentlichen Urkunde und einer Entscheidung sollten die Gründe für die Nichtanerkennung von Entscheidungen nach dieser Verordnung berücksichtigt werden.**

- (22i) **Die Anerkennung und Vollstreckung einer den Güterstand einer eingetragenen Partnerschaft betreffenden Entscheidung aufgrund dieser Verordnung sollte jedoch in keiner Weise die Anerkennung der eingetragenen Partnerschaft, die Anlass zu der Entscheidung gegeben hat, bewirken.**
- (23) (...)
- (24) (...)
- (25) (...)
- (26) **Das Verhältnis zwischen dieser Verordnung und den bilateralen oder multilateralen Übereinkünften über den Güterstand eingetragener Partnerschaften, denen die Mitgliedstaaten angehören, sollte geregelt werden.**
- (26a) **Um die Anwendung dieser Verordnung zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, über das mit der Entscheidung 2001/470/EG des Rates¹¹ eingerichtete Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen bestimmte Angaben über ihre Vorschriften und Verfahren betreffend den Güterstand eingetragener Partnerschaften zu machen. Damit sämtliche Informationen, die für die praktische Anwendung dieser Verordnung von Bedeutung sind, rechtzeitig im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden können, sollten die Mitgliedstaaten der Kommission auch diese Informationen vor dem Beginn der Anwendung der Verordnung mitteilen.**
- (26b) **Um die Anwendung dieser Verordnung zu erleichtern und um die Nutzung moderner Kommunikationstechnologien zu ermöglichen, sollten Standardformblätter für die Bescheinigungen, die im Zusammenhang mit einem Antrag auf Vollstreckbarerklärung einer Entscheidung, einer öffentlichen Urkunde oder eines gerichtlichen Vergleichs vorzulegen sind, vorgesehen werden.**

¹¹ ABl. L 174 vom 27.6.2001, S. 25.

- (26c) Die Berechnung der in dieser Verordnung vorgesehenen Fristen und Termine sollte nach Maßgabe der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine¹² erfolgen.
- (26d) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung gewährleisten zu können, sollten der Kommission in Bezug auf die Erstellung und spätere Änderung der Bescheinigungen und Formblätter, die die Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen, gerichtlichen Vergleichen und öffentlichen Urkunden betreffen, Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren¹³, ausgeübt werden.
- (26e) Für den Erlass von Durchführungsrechtsakten zur Erstellung und späteren Änderung der in dieser Verordnung vorgesehenen Bescheinigungen und Formblätter sollte das Beratungsverfahren nach Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 angewandt werden.
- (27) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Sicherstellung der Freizügigkeit in der Europäischen Union und der Möglichkeit für Partner, ihre vermögensrechtlichen Beziehungen untereinander sowie gegenüber Dritten während ihres Zusammenlebens und zum Zeitpunkt der Auseinandersetzung ihres Vermögens zu regeln, sowie einer größeren Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können und daher wegen des Umfangs und der Wirkungen dieser Verordnung besser auf Unionsebene zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

¹² ABl. L 124 vom 8.6.1971, S. 1.

¹³ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

- (28) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden, namentlich die Artikel 7, 9, 17, 21 und 47, die das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, das nach einzelstaatlichem Recht geschützte Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen, das Eigentumsrecht, den (...) **Grundsatz der Nichtdiskriminierung** bzw. das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht betreffen. **Bei der Anwendung dieser Verordnung müssen die Gerichte und anderen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten** diese Rechte und Grundsätze achten.
- (29) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts **beteiligen sich diese Mitgliedstaaten nicht an der Annahme dieser Verordnung und sind weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet. Dies berührt jedoch nicht die Möglichkeit für das Vereinigte Königreich und Irland, gemäß Artikel 4 des genannten Protokolls nach der Annahme dieser Verordnung mitzuteilen, dass sie die Verordnung anzunehmen wünschen.**
- (30) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks **beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet –**

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Kapitel I

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Artikel 1

Geltungsbereich

1. Diese Verordnung ist auf die Güterstände eingetragener Partnerschaften anzuwenden.
Sie gilt (...) nicht für Steuer- und Zollsachen sowie verwaltungsrechtliche Angelegenheiten.
2. (...)
3. Vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen sind
 - (...) b) die Rechts-, Geschäfts- und Handlungsfähigkeit der Partner,
 - b a) das Bestehen, die Gültigkeit oder die Anerkennung einer eingetragenen Partnerschaft,**
 - c) die Unterhaltspflichten,
 - d) (...)
 - e) **die Rechtsnachfolge von Todes wegen nach dem Tod eines Partners,**

f) (...)

f0) die soziale Sicherheit,

fa) die Berechtigung, Ansprüche auf Alters- oder Erwerbsunfähigkeitsrente, die während der eingetragenen Partnerschaft erworben wurden und die während der eingetragenen Partnerschaft zu keinem Renteneinkommen geführt haben, im Falle der Auflösung oder der Ungültigerklärung der eingetragenen Partnerschaft zwischen den Partnern zu übertragen oder anzupassen,

g) die Art der dinglichen Rechte an einem Vermögensgegenstand und (...)

ga) jede Eintragung von Rechten an beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen in einem Register, einschließlich der gesetzlichen Voraussetzungen für eine solche Eintragung, sowie die Wirkungen der Eintragung oder der fehlenden Eintragung solcher Rechte in einem Register.

Artikel 1a

Zuständigkeit in Fragen des Güterstands eingetragener Partnerschaften innerhalb der Mitgliedstaaten

Diese Verordnung berührt nicht die innerstaatlichen Zuständigkeiten der Behörden der Mitgliedstaaten in Fragen des Güterstands eingetragener Partnerschaften.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

1. Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck (...)
 - a) "eingetragene Partnerschaft" eine gesetzlich vorgesehene Form der Lebensgemeinschaft zweier Personen, **deren Eintragung nach den betreffenden gesetzlichen Vorschriften obligatorisch ist und die die in den betreffenden gesetzlichen Vorschriften vorgesehenen rechtlichen Formvorschriften für ihre Begründung erfüllt (...)**;
 - b) "Güterstand einer eingetragenen Partnerschaft" sämtliche vermögensrechtlichen Regelungen, die zwischen den Partnern und **in ihren Beziehungen zu Dritten aufgrund des mit der Eintragung der Partnerschaft oder ihrer Auflösung begründeten Rechtsverhältnisses** gelten;
 - b) *a* "Vereinbarung über den Güterstand einer eingetragenen Partnerschaft" jede Vereinbarung zwischen Partnern oder künftigen Partnern, mit der sie den Güterstand ihrer eingetragenen Partnerschaft regeln;
 - c) "öffentliche Urkunde" ein Schriftstück (...) **betreffend den Güterstand einer eingetragenen Partnerschaft**, das als öffentliche Urkunde **in einem Mitgliedstaat förmlich** errichtet oder eingetragen worden ist und dessen Beweiskraft
 - i) sich auf die Unterschrift und den Inhalt der öffentlichen Urkunde bezieht und
 - ii) durch eine Behörde oder eine andere **vom Ursprungsmitgliedstaat** hierzu ermächtigte Stelle festgestellt worden ist;

- d) "Entscheidung" jede von einem Gericht eines Mitgliedstaats **in Bezug auf den Güterstand einer eingetragenen Partnerschaft** (...) erlassene Entscheidung ungeachtet ihrer Bezeichnung (...), einschließlich des Kostenfestsetzungsbeschlusses eines Gerichtsbediensteten;
- (...)
- g)
- h) "gerichtlicher Vergleich" einen von einem Gericht gebilligten oder vor einem Gericht im Laufe eines Verfahrens geschlossenen Vergleich (...) **in Bezug auf den Güterstand einer eingetragenen Partnerschaft;**
- e) "Ursprungsmitgliedstaat" den Mitgliedstaat, in dem die Entscheidung ergangen, (...) die öffentliche Urkunde errichtet (...) **oder der gerichtliche Vergleich gebilligt oder geschlossen worden ist** (...);
- f) "**Vollstreckungsmitgliedstaat**" den Mitgliedstaat, in dem die Anerkennung und/oder Vollstreckung der Entscheidung, (...) der öffentlichen Urkunde (...) **oder des gerichtlichen Vergleichs** (...) betrieben wird (...).

(...)

- 3. Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Begriff "Gericht" jedes Gericht und alle sonstigen Behörden und Angehörigen von Rechtsberufen mit Zuständigkeiten in Fragen des Güterstands eingetragener Partnerschaften (...), die gerichtliche Funktionen (...) ausüben (...) oder in Ausübung einer Befugnisübertragung durch ein Gericht oder unter der Aufsicht eines Gerichts handeln, sofern diese anderen Behörden und Angehörigen von Rechtsberufen ihre Unparteilichkeit und das Recht der Parteien auf rechtliches Gehör gewährleisten und ihre Entscheidungen nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem sie tätig sind,**
- i) vor einem Gericht angefochten oder von einem Gericht nachgeprüft werden können und**
 - ii) vergleichbare Rechtskraft und Rechtswirkung haben wie eine Entscheidung eines Gerichts in der gleichen Sache.**

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission nach Artikel 32aa die in Unterabsatz 1 genannten sonstigen Behörden und Angehörigen von Rechtsberufen mit.

Kapitel II

Gerichtliche Zuständigkeit

Artikel 3

Zuständigkeit im Fall des Todes eines der Partner

1. Wird ein Gericht eines Mitgliedstaats (...) im Zusammenhang mit (...) **der Erbsache** eines **eingetragenen** Partners nach der Verordnung (EU) Nr. **650/2012** (...) angerufen (...), **so sind die Gerichte dieses Staates** auch für Entscheidungen über den Güterstand der **eingetragenen** Partnerschaft in Verbindung mit **dieser Erbsache** zuständig.

(...)

Artikel 4

Zuständigkeit im Fall der Auflösung oder Ungültigerklärung

1. **Wird** ein Gericht eines Mitgliedstaats (...) mit der **Auflösung** oder Ungültigerklärung einer eingetragenen Partnerschaft befasst (...), (...) **so sind die Gerichte dieses Staates** auch für Entscheidungen über Fragen des Güterstands **der eingetragenen Partnerschaft** in Verbindung mit **dieser Auflösung oder Ungültigerklärung** (...) zuständig, **wenn die Partner dies vereinbaren.**

(...)

Wird eine Vereinbarung nach Absatz 1 geschlossen, bevor das Gericht in Bezug auf den Güterstand der eingetragenen Partnerschaft angerufen wird, so muss die Vereinbarung im Einklang mit Artikel 5-0 Absatz 2 stehen.

Artikel 5

Zuständigkeit in anderen Fällen

(...) In Fällen, in denen kein Gericht eines Mitgliedstaats nach den Artikeln 3 und 4 zuständig ist, oder in anderen als den in diesen Artikeln geregelten Fällen sind für Entscheidungen über Fragen des Güterstands einer eingetragenen Partnerschaft die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig,

- a) **in dessen Hoheitsgebiet** die Partner **zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts** ihren (...) gewöhnlichen Aufenthalt haben, oder anderenfalls
- b) **in dessen Hoheitsgebiet** die Partner zuletzt ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, sofern einer von ihnen **zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts** dort noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder anderenfalls

- c) **in dessen Hoheitsgebiet der Antragsgegner zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder anderenfalls**
- d) **dem beide Partner zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts angehören, oder anderenfalls**
- e) **nach dessen Recht die eingetragene Partnerschaft begründet wurde.**

(...)

Artikel 5-0
Gerichtsstand

1. **In Fällen nach Artikel 5 können die Parteien vereinbaren, dass die Gerichte des Mitgliedstaats, dessen Recht nach Artikel 15-03 oder Artikel 15 Absatz 1 anzuwenden ist, oder die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem die eingetragene Partnerschaft begründet wurde, für Entscheidungen über Fragen betreffend den Güterstand ihrer eingetragenen Partnerschaft ausschließlich zuständig sein sollen.**
2. **Die Vereinbarung bedarf der Schriftform und ist zu datieren und von den Parteien zu unterzeichnen. Elektronische Übermittlungen, die eine dauerhafte Aufzeichnung der Vereinbarung ermöglichen, sind der Schriftform gleichgestellt.**

Artikel 5a

Zuständigkeit aufgrund rügeloser Einlassung

1. Sofern das Gericht eines Mitgliedstaats, dessen Recht nach Artikel 15-03 oder Artikel 15 Absatz 1 anzuwenden ist, nicht bereits nach anderen Vorschriften dieser Verordnung zuständig ist, wird es zuständig, wenn sich der Beklagte vor ihm auf das Verfahren einlässt. Dies gilt nicht, wenn der Beklagte sich einlässt, um den Mangel der Zuständigkeit geltend zu machen, oder in den Fällen des Artikels 3.
2. Bevor sich das Gericht nach Absatz 1 für zuständig erklärt, stellt es sicher, dass der Beklagte über sein Recht, die Unzuständigkeit des Gerichts geltend zu machen, und über die Folgen der Einlassung oder Nichteinlassung auf das Verfahren belehrt wird.

Artikel 5b

Alternative Zuständigkeit

1. Wenn ein Gericht eines Mitgliedstaats, das nach Artikel 3, Artikel 4 oder Artikel 5 Buchstaben a, b, c oder d zuständig ist, feststellt, dass sein Recht das Institut der eingetragenen Partnerschaft nicht vorsieht, kann es sich für unzuständig erklären. Beschließt das Gericht, sich für unzuständig zu erklären, so tut es dies unverzüglich.
2. Erklärt sich ein Gericht nach Absatz 1 für unzuständig und vereinbaren die Parteien, die Zuständigkeit den Gerichten eines anderen Mitgliedstaats nach Artikel 5-0 zu übertragen, so sind die Gerichte dieses Mitgliedstaats für Entscheidungen über Fragen betreffend den Güterstand der eingetragenen Partnerschaft zuständig.

In anderen Fällen sind für Entscheidungen über Fragen betreffend den Güterstand einer eingetragenen Partnerschaft die Gerichte eines anderen Mitgliedstaats nach Artikel 5 oder Artikel 5a zuständig.

3. Dieser Artikel gilt nicht, wenn die Parteien eine Auflösung oder Ungültigerklärung der eingetragenen Partnerschaft erwirkt haben, die im Mitgliedstaat des angerufenen Gerichts anerkannt werden kann.¹⁴

¹⁴ Eine gleichartige Formulierung ("anerkannt werden kann") findet sich auch in der Brüssel-I-Verordnung (Neufassung), und zwar in Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 3, Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe b und Erwägungsgrund 23.

Artikel 6

Subsidiäre Zuständigkeit

Ist kein Gericht eines Mitgliedstaats nach den Artikeln 3, 4, 5, 5-0 und 5a zuständig oder haben sich alle Gerichte gemäß Artikel 5b für unzuständig erklärt und ist kein Gericht eines Mitgliedstaats nach Artikel 5 Buchstabe e, Artikel 5-0 und Artikel 5a zuständig, so sind die Gerichte eines Mitgliedstaats zuständig, soweit (...) unbewegliches Vermögen (...) eines oder beider Partner im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats belegen ist; in diesem Fall ist das angerufene Gericht nur für Entscheidungen über dieses unbewegliche Vermögen (...) zuständig.

(...)

Artikel 7

Notzuständigkeit (forum necessitatis)

Ist kein Gericht eines Mitgliedstaats nach den Artikeln 3, 4, 5, 5-0, 5a und 6 zuständig oder haben sich alle Gerichte gemäß Artikel 5b für unzuständig erklärt und ist kein Gericht eines Mitgliedstaats nach Artikel 5 Buchstabe e, Artikel 5-0, Artikel 5a und Artikel 6 zuständig (...), so können die Gerichte eines Mitgliedstaats ausnahmsweise über den Güterstand der eingetragenen Partnerschaft entscheiden, (...) wenn es nicht zumutbar ist oder es sich als unmöglich erweist, ein Verfahren in einem Drittstaat, zu dem die Sache einen engen Bezug aufweist, einzuleiten oder zu führen.

Die Sache muss einen ausreichenden Bezug zu dem Mitgliedstaat des angerufenen Gerichts aufweisen.

Artikel 8

Zuständigkeit für Gegenanträge

Das Gericht, bei dem ein Verfahren aufgrund der Artikel 3, 4, 5, 5-0, 5a, 6 oder 7 anhängig ist, ist auch für einen Gegenantrag zuständig, sofern dieser in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt.

Artikel 8a

Beschränkung des Verfahrens

- 1. Umfasst der Nachlass des Erblassers, dessen Erbsache unter die Verordnung (EU) Nr. 650/2012 fällt, Vermögenswerte, die in einem Drittstaat belegen sind, so kann das betreffend den Güterstand der eingetragenen Partnerschaft angerufene Gericht auf Antrag einer der Parteien beschließen, über einen oder mehrere dieser Vermögenswerte nicht zu befinden, wenn zu erwarten ist, dass seine Entscheidung in Bezug auf diese Vermögenswerte in dem betreffenden Drittstaat nicht anerkannt oder gegebenenfalls nicht für vollstreckbar erklärt wird.**
- 2. Absatz 1 berührt nicht das Recht der Parteien, den Gegenstand des Verfahrens nach dem Recht des Mitgliedstaats des angerufenen Gerichts zu beschränken.**

Artikel 9

Anrufung eines Gerichts

Für die Zwecke dieses Kapitels gilt ein Gericht als angerufen,

- a) zu dem Zeitpunkt, zu dem das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück bei Gericht eingereicht worden ist, vorausgesetzt, der Antragsteller hat es in der Folge nicht versäumt, die ihm obliegenden Maßnahmen zu treffen, um die Zustellung des Schriftstücks an den Antragsgegner zu bewirken, oder,
- b) falls die Zustellung vor Einreichung des Schriftstücks bei Gericht zu bewirken ist, zu dem Zeitpunkt, zu dem die für die Zustellung verantwortliche Stelle das Schriftstück erhalten hat, vorausgesetzt, der Antragsteller hat es in der Folge nicht versäumt, die ihm obliegenden Maßnahmen zu treffen, um das Schriftstück bei Gericht einzureichen, oder,
- c) **falls das Gericht das Verfahren von Amts wegen einleitet, zu dem Zeitpunkt, zu dem der Beschluss über die Einleitung des Verfahrens vom Gericht gefasst oder, wenn ein solcher Beschluss nicht erforderlich ist, zu dem Zeitpunkt, zu dem die Sache beim Gericht eingetragen worden ist.**

Artikel 10

Prüfung der Zuständigkeit

Das Gericht eines Mitgliedstaats, das in einer **Frage des Güterstands einer eingetragenen Partnerschaft** angerufen wird, für die es nach dieser Verordnung nicht zuständig ist, erklärt sich von Amts wegen für unzuständig.

Artikel 11

Prüfung der Zulässigkeit

1. Lässt sich der Beklagte, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt (...) im Hoheitsgebiet eines anderen Staates als des Mitgliedstaats hat, in dem das Verfahren eingeleitet wurde, auf das Verfahren nicht ein, so setzt das (...) **nach dieser Verordnung (...)** zuständige Gericht das Verfahren so lange aus, bis festgestellt ist, dass es dem Beklagten möglich war, das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück so rechtzeitig zu empfangen, dass er sich verteidigen konnte, oder dass alle hierzu erforderlichen Maßnahmen getroffen wurden.
2. Anstelle **des Absatzes 1** findet Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten¹⁵ Anwendung, wenn das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück nach **der genannten** Verordnung von einem Mitgliedstaat in einen anderen zu übermitteln war.
3. Ist die Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 nicht anwendbar, so gilt Artikel 15 des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- und Handelssachen, wenn das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück nach Maßgabe dieses Übereinkommens ins Ausland zu übermitteln war.

¹⁵ ABl. L 324 vom 10.12.2007, S. 79.

Artikel 12

Rechtshängigkeit

1. Werden bei Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten Verfahren wegen desselben Anspruchs zwischen den Parteien anhängig gemacht, so setzt das später angerufene Gericht das Verfahren von Amts wegen aus, bis die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststeht.
2. In den in Absatz 1 genannten Fällen (...) teilt das angerufene Gericht **auf Antrag eines anderen angerufenen Gerichts diesem unverzüglich** mit, **wann** es angerufen wurde (...).
3. Sobald die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststeht, erklärt sich das später angerufene Gericht zugunsten dieses Gerichts für unzuständig.

Artikel 13

In Zusammenhang stehende Verfahren

1. Sind bei Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten Verfahren, die im Zusammenhang stehen, anhängig, so kann jedes später angerufene Gericht das Verfahren aussetzen.
2. Sind diese Klagen in erster Instanz anhängig, so kann sich jedes später angerufene Gericht auf Antrag einer Partei auch für unzuständig erklären, wenn das zuerst angerufene Gericht für die betreffenden Klagen zuständig ist und die Verbindung der Klagen nach seinem Recht zulässig ist.
3. Verfahren stehen im Sinne dieses Artikels im Zusammenhang, wenn zwischen ihnen eine so enge Beziehung gegeben ist, dass eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung geboten erscheint, um zu vermeiden, dass in getrennten Verfahren widersprechende Entscheidungen ergehen (...).

Artikel 14

Einstweilige Maßnahmen einschließlich Sicherungsmaßnahmen

Die **im** Recht eines Mitgliedstaats **vorgesehenen** einstweiligen Maßnahmen einschließlich Sicherungsmaßnahmen können bei den Gerichten dieses Staates auch dann beantragt werden, wenn für die Entscheidung in der Hauptsache **nach dieser Verordnung** die Gerichte eines anderen Mitgliedstaats zuständig sind.

Kapitel III

Anzuwendendes Recht

Artikel 15-01

Universelle Anwendung (...)

Das **nach dieser Verordnung** (...) bezeichnete Recht ist auch dann (...) anzuwenden, wenn es nicht (...) das Recht eines Mitgliedstaats ist.

Artikel 15-02

Einheit des anzuwendenden Rechts

Das auf den Güterstand einer eingetragenen Partnerschaft anzuwendende Recht gilt für sämtliche unter diesen Güterstand fallenden Vermögensgegenstände ohne Rücksicht auf deren Belegenheit.

Artikel 15-03

Rechtswahl

- 1. Die Partner oder künftigen Partner können das auf den Güterstand ihrer eingetragenen Partnerschaft anzuwendende Recht durch Vereinbarung bestimmen oder ändern, sofern dieses Recht einen Güterstand an das Institut der eingetragenen Partnerschaft knüpft und es sich dabei um das Recht eines der folgenden Staaten handelt:**
 - a) das Recht des Staates, in dem die Partner oder künftigen Partner oder einer von ihnen zum Zeitpunkt der Rechtswahl ihren bzw. seinen gewöhnlichen Aufenthalt haben bzw. hat, oder**
 - b) das Recht eines Staates, dem einer der Partner oder künftigen Partner zum Zeitpunkt der Rechtswahl angehört, oder**
 - c) das Recht des Staates, nach dessen Recht die eingetragene Partnerschaft begründet wurde.**
- 2. Sofern die Partner nichts anderes vereinbaren, gilt ein während der Partnerschaft vorgenommener Wechsel des auf den Güterstand der eingetragenen Partnerschaft anzuwendenden Rechts nur für die Zukunft.**
- 3. Ein rückwirkender Wechsel des anzuwendenden Rechts nach Absatz 2 darf die sich aus diesem Recht ableitenden Rechte Dritter nicht beeinträchtigen.**

Artikel 15-04

Formgültigkeit der Rechtswahlvereinbarung

- 1. Eine Vereinbarung nach Artikel 15-03 bedarf der Schriftform und ist zu datieren und von beiden Partnern zu unterzeichnen. Elektronische Übermittlungen, die eine dauerhafte Aufzeichnung der Vereinbarung ermöglichen, sind der Schriftform gleichgestellt.**
- 2. Sieht jedoch das Recht des Mitgliedstaats, in dem beide Partner zum Zeitpunkt der Rechtswahl ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, zusätzliche Formvorschriften für Vereinbarungen über den Güterstand einer eingetragenen Partnerschaft vor, so sind diese Formvorschriften anzuwenden.**
- 3. Haben die Partner zum Zeitpunkt der Rechtswahl ihren gewöhnlichen Aufenthalt in verschiedenen Mitgliedstaaten und sieht das Recht beider Staaten unterschiedliche Formvorschriften für Vereinbarungen über den Güterstand einer eingetragenen Partnerschaft vor, so ist die Vereinbarung formgültig, wenn sie den Vorschriften des Rechts eines dieser Mitgliedstaaten genügt.**
- 4. Hat zum Zeitpunkt der Rechtswahl nur einer der Partner seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat und sind in diesem Staat zusätzliche Formvorschriften für Vereinbarungen über den Güterstand einer eingetragenen Partnerschaft vorgesehen, so sind diese Formvorschriften anzuwenden.**

Artikel 15-05

Zustimmung und materielle Wirksamkeit

- 1. Das Zustandekommen und die Wirksamkeit einer Rechtswahlvereinbarung oder einer ihrer Bestimmungen bestimmen sich nach dem Recht, das nach Artikel 15-03 dieser Verordnung anzuwenden wäre, wenn die Vereinbarung oder die Bestimmung wirksam wäre.**
- 2. Ergibt sich jedoch aus den Umständen, dass es nicht gerechtfertigt wäre, die Wirkung des Verhaltens eines Partners nach dem in Absatz 1 bezeichneten Recht zu bestimmen, so kann sich dieser Partner für die Behauptung, er habe der Vereinbarung nicht zugestimmt, auf das Recht des Staates berufen, in dem er zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.**

Formgültigkeit einer Vereinbarung über den Güterstand einer eingetragenen Partnerschaft

- 1. Die Vereinbarung über den Güterstand einer eingetragenen Partnerschaft bedarf der Schriftform, ist zu datieren und von beiden Partnern zu unterzeichnen. Elektronische Übermittlungen, die eine dauerhafte Aufzeichnung der Vereinbarung ermöglichen, sind der Schriftform gleichgestellt.**
- 2. Sieht jedoch das Recht des Mitgliedstaats, in dem beide Partner zum Zeitpunkt der Rechtswahl ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, zusätzliche Formvorschriften für Vereinbarungen über den Güterstand einer eingetragenen Partnerschaft vor, so sind diese Formvorschriften anzuwenden.**

Haben die Partner zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in verschiedenen Mitgliedstaaten und sieht das Recht beider Staaten unterschiedliche Formvorschriften für Vereinbarungen über den Güterstand einer eingetragenen Partnerschaft vor, so ist die Vereinbarung formgültig, wenn sie den Vorschriften des Rechts eines dieser Mitgliedstaaten genügt.

Hat zum Zeitpunkt der Rechtswahl nur einer der Partner seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat und sind in diesem Staat zusätzliche Formvorschriften für Vereinbarungen über den Güterstand einer eingetragenen Partnerschaft vorgesehen, so sind diese Formvorschriften anzuwenden.

- 3. Sieht jedoch das auf den Güterstand einer eingetragenen Partnerschaft anzuwendende Recht zusätzliche Formvorschriften vor, so sind diese Formvorschriften anzuwenden.**

Mangels Rechtswahl anzuwendendes Recht

- 1. In Ermangelung einer Vereinbarung nach Artikel 15-03 unterliegt der Güterstand einer eingetragenen Partnerschaft dem Recht des Staates, nach dessen Recht die eingetragene Partnerschaft begründet wurde.**
- 2. Ausnahmsweise und auf Antrag eines der Partner kann das Gericht, das in Fragen des Güterstands der eingetragenen Partnerschaft zuständig ist, entscheiden, dass das Recht eines anderen Staates als des Staates, dessen Recht nach Absatz 1 anwendbar ist, für den Güterstand der eingetragenen Partnerschaft gilt, sofern das Recht dieses anderen Staates einen Güterstand an das Institut der eingetragenen Partnerschaft knüpft und sofern der Antragsteller nachweist, dass**
 - a) die Partner ihren letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Staat über einen erheblich langen Zeitraum hatten und**
 - b) beide Partner sich auf das Recht dieses anderen Staates bei der Regelung oder Planung ihrer vermögensrechtlichen Beziehungen berufen hatten.**

Das Recht dieses anderen Staates gilt ab dem Zeitpunkt der Begründung der eingetragenen Partnerschaft, es sei denn, einer der Partner ist damit nicht einverstanden. Im letzteren Fall gilt das Recht dieses anderen Staates ab Begründung des letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts in diesem anderen Staat.

Die Anwendung des Rechts des anderen Staates darf die sich aus dem nach Absatz 1 anwendbaren Recht ableitenden Rechte Dritter nicht beeinträchtigen.

Dieser Absatz gilt nicht, wenn die Partner vor der Begründung ihres letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts in diesem anderen Staat eine Vereinbarung über den Güterstand der eingetragenen Partnerschaft getroffen haben.

Artikel 15 a

Reichweite des anzuwendenden Rechts

Das nach dieser Verordnung auf den Güterstand eingetragener Partnerschaften anzuwendende Recht ist unter anderem maßgebend für

- a) die Einteilung des Vermögens eines oder beider Partner in verschiedene Kategorien während und nach der eingetragenen Partnerschaft,**
- b) die Übertragung von Vermögen von einer Kategorie auf die andere,**
- c) die Haftung des einen Partners für die Verbindlichkeiten und Schulden des anderen,**
- d) die Befugnisse, Rechte und Pflichten eines oder beider Partner in Bezug auf das Vermögen,**
- e) die Teilung, Aufteilung oder Abwicklung des Vermögens bei Auflösung der eingetragenen Partnerschaft,**
- f) die Wirkungen des Güterstands eingetragener Partnerschaften auf ein Rechtsverhältnis zwischen einem Partner und Dritten und**
- g) die materielle Wirksamkeit einer Vereinbarung über den Güterstand einer eingetragenen Partnerschaft.**

Artikel 15 b

Wirkungen gegenüber Dritten

- 1. Ungeachtet des Artikels 15a Buchstabe f darf das für den Güterstand einer eingetragenen Partnerschaft zwischen den Partnern maßgebende Recht einem Dritten in einer Streitigkeit zwischen dem Dritten und einem Partner oder beiden Partnern nicht von einem Partner entgegengehalten werden, es sei denn, der Dritte hatte Kenntnis von diesem Recht oder hätte bei gebührender Sorgfalt davon Kenntnis haben müssen.**
- 2. Es wird davon ausgegangen, dass der Dritte diese Kenntnis hat, wenn**
 - a) das für den Güterstand einer eingetragenen Partnerschaft maßgebende Recht**
 - i) das Recht des Staates ist, dessen Recht auf das Rechtsgeschäft zwischen einem Partner und dem Dritten anzuwenden ist,**
 - ii) im Recht des Staates, in dem der vertragschließende Partner und der Dritte ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, oder**
 - iii) in Fällen, in denen es um unbewegliche Vermögensgegenstände geht, das Recht des Staates ist, in dem die Vermögensgegenstände belegen sind,****oder**
 - b) einer der Partner die geltenden Anforderungen in Bezug auf die Publizität oder Registrierung des Güterstands der eingetragenen Partnerschaft eingehalten hat, die vorgesehen sind**
 - i) im Recht des Staates, dessen Recht auf das Rechtsgeschäft zwischen einem Partner und dem Dritten anzuwenden ist,**
 - ii) im Recht des Staates, in dem der vertragschließende Partner und der Dritte ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, oder**
 - iii) in Fällen, in denen es um unbewegliche Vermögensgegenstände geht, das Recht des Staates ist, in dem die Vermögensgegenstände belegen sind.**

- 3. Kann das für den Güterstand einer eingetragenen Partnerschaft zwischen den Partnern maßgebende Recht einem Dritten nicht nach Absatz 1 von einem Partner entgegengehalten werden, so unterliegt der Güterstand der eingetragenen Partnerschaft in Bezug auf den Dritten**
- a) nach dem Recht des Staates, dessen Recht auf das Rechtsgeschäft zwischen einem Partner und dem Dritten anzuwenden ist, oder**
 - b) in Fällen, in denen es um unbewegliche Vermögensgegenstände oder um eingetragene Vermögenswerte oder Rechte geht, nach dem Recht des Staates, in dem die Vermögensgegenstände belegen sind oder in dem die Vermögenswerte oder Rechte eingetragen sind.**

Artikel 15 c

Anpassung der dinglichen Rechte

Macht eine Person ein dingliches Recht geltend, das ihr nach dem auf den Güterstand einer eingetragenen Partnerschaft anzuwendenden Recht zusteht, und kennt das Recht des Mitgliedstaats, in dem das Recht geltend gemacht wird, das betreffende dingliche Recht nicht, so ist dieses Recht soweit erforderlich und möglich an das in der Rechtsordnung dieses Mitgliedstaats am ehesten vergleichbare Recht anzupassen, wobei die mit dem besagten dinglichen Recht verfolgten Ziele und Interessen und die mit ihm verbundenen Wirkungen zu berücksichtigen sind.

(...)

Artikel 17

Eingriffsnormen

1. **Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung der Eingriffsnormen des Rechts des angerufenen Gerichts.**
2. (...) **Eine Eingriffsnorm ist eine zwingende Vorschrift**, deren Einhaltung von einem Mitgliedstaat als so entscheidend für die Wahrung seines öffentlichen Interesses, insbesondere seiner politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Ordnung, angesehen wird, dass sie ungeachtet des nach Maßgabe dieser Verordnung auf den Güterstand einer eingetragenen Partnerschaft anzuwendenden Rechts auf alle Sachverhalte anzuwenden ist, die in ihren Anwendungsbereich fallen.

Artikel 18

Öffentliche Ordnung (*ordre public*)

1. Die Anwendung einer **Vorschrift** des nach dieser Verordnung **bezeichneten Rechts eines Staates** darf nur versagt werden, wenn ihre Anwendung mit der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) des Staates des angerufenen Gerichts offensichtlich unvereinbar ist.
- (...)

Artikel 19

Ausschluss der Rück- und Weiterverweisung

Unter dem nach dieser Verordnung anzuwendenden Recht eines Staates sind die in diesem Staat **geltenden** (...) Rechtsnormen unter Ausschluss derjenigen seines Internationalen Privatrechts zu verstehen.

Artikel 20

Staaten mit mehr als einem Rechtssystem – Interlokale Kollisionsvorschriften

- 1. Verweist diese Verordnung auf das Recht eines Staates, der mehrere Gebietseinheiten umfasst, von denen jede eigene Rechtsvorschriften in Bezug auf die Güterstände eingetragener Partnerschaften hat, so bestimmen die internen Kollisionsvorschriften dieses Staates die Gebietseinheit, deren Rechtsvorschriften anzuwenden sind.**
- 2. In Ermangelung solcher internen Kollisionsvorschriften gilt:**
 - a) Jede Bezugnahme auf das Recht des in Absatz 1 genannten Staates ist für die Bestimmung des anzuwendenden Rechts aufgrund von Vorschriften, die sich auf den gewöhnlichen Aufenthalt der Partner beziehen, als Bezugnahme auf das Recht der Gebietseinheit zu verstehen, in der die Partner ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben;**
 - b) jede Bezugnahme auf das Recht des in Absatz 1 genannten Staates ist für die Bestimmung des anzuwendenden Rechts aufgrund von Bestimmungen, die sich auf die Staatsangehörigkeit der Partner beziehen, als Bezugnahme auf das Recht der Gebietseinheit zu verstehen, zu der die Partner die engste Verbindung haben;**
 - c) jede Bezugnahme auf das Recht des in Absatz 1 genannten Staates ist für die Bestimmung des anzuwendenden Rechts aufgrund sonstiger Bestimmungen, die sich auf andere Anknüpfungspunkte beziehen, als Bezugnahme auf das Recht der Gebietseinheit zu verstehen, in der sich der einschlägige Anknüpfungspunkt befindet.**

Artikel 20a

Staaten mit mehr als einem Rechtssystem – Interpersonale Kollisionsvorschriften

Gelten in einem Staat für die Güterstände eingetragener Partnerschaften zwei oder mehr Rechtssysteme oder Regelwerke für verschiedene Personengruppen, so ist jede Bezugnahme auf das Recht dieses Staates als Bezugnahme auf das Rechtssystem oder das Regelwerk zu verstehen, das die in diesem Staat geltenden Vorschriften zur Anwendung berufen. In Ermangelung solcher Vorschriften ist das Rechtssystem oder das Regelwerk anzuwenden, zu dem die Partner die engste Verbindung haben.

Artikel 20b

Nichtanwendung dieser Verordnung auf innerstaatliche Kollisionen

Ein Mitgliedstaat, der mehrere Gebietseinheiten umfasst, von denen jede ihre eigenen Rechtsvorschriften für die Güterstände eingetragener Partnerschaften hat, ist nicht verpflichtet, diese Verordnung auf Kollisionen zwischen den Rechtsordnungen dieser Gebietseinheiten anzuwenden.

Kapitel IV

Anerkennung, Vollstreckbarkeit und Vollstreckung von Entscheidungen

(...)

Artikel 21

Anerkennung (...)

1. Die in einem Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen werden in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf.
2. Bildet die Frage, ob eine Entscheidung anzuerkennen ist, als solche den Gegenstand eines Streites, so kann jede Partei, welche die Anerkennung beantragt, in dem Verfahren **nach den Artikeln 27b bis 27o** die Feststellung beantragen, dass die Entscheidung anzuerkennen ist.
3. Wird die Anerkennung in einem Verfahren vor dem Gericht eines Mitgliedstaats, dessen Entscheidung von der Anerkennung abhängt, verlangt, so kann dieses Gericht über die Anerkennung entscheiden.

Artikel 22

Gründe für die Nichtanerkennung (...)

Eine Entscheidung wird nicht anerkannt, wenn (...)

- a) die Anerkennung der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) des Mitgliedstaats, **in dem sie geltend gemacht wird**, offensichtlich widersprechen würde;
- b) dem Beklagten, der sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat, das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück nicht so rechtzeitig und in einer Weise zugestellt worden ist, dass er sich verteidigen konnte, es sei denn, der Beklagte hat die Entscheidung nicht angefochten, obwohl er die Möglichkeit dazu hatte;
- c) sie mit einer Entscheidung unvereinbar ist, die **in einem Verfahren** zwischen denselben Parteien in dem (...) Mitgliedstaat, **in dem die Anerkennung geltend gemacht wird**, ergangen ist;
- d) sie mit einer früheren Entscheidung unvereinbar ist, die in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat **in einem Verfahren** zwischen denselben Parteien wegen desselben Anspruchs ergangen ist, sofern die frühere Entscheidung die notwendigen Voraussetzungen für ihre Anerkennung in dem (...) Mitgliedstaat, **in dem die Anerkennung geltend gemacht wird**, erfüllt.

Artikel 22a

Grundrechte

Artikel 22 ist von den Gerichten und anderen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unter Beachtung der Grundrechte und Grundsätze anzuwenden, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt werden, insbesondere des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung in Artikel 21 dieser Charta.

Artikel 23

Ausschluss einer Nachprüfung der Zuständigkeit des Ursprungsgerichts

1. Die Zuständigkeit des Gerichts des Ursprungsmitgliedstaats darf nicht nachgeprüft werden.
2. Die Vorschriften über die Zuständigkeit, die in den Artikeln 3 bis 8 niedergelegt sind, gehören nicht zur öffentlichen Ordnung (*ordre public*) im Sinne des Artikels **22 Buchstabe a**.

Artikel 24

(...)

Artikel 25

Ausschluss einer Nachprüfung in der Sache

Die (...) **in einem Mitgliedstaat ergangene** Entscheidung darf keinesfalls in der Sache selbst nachgeprüft werden.

Artikel 26

Aussetzung des Anerkennungsverfahrens

Das Gericht eines Mitgliedstaats, vor dem die Anerkennung einer in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Entscheidung geltend gemacht wird, kann das Verfahren aussetzen, wenn **im Ursprungsmitgliedstaat** gegen die Entscheidung ein ordentlicher Rechtsbehelf eingelegt worden ist.

(...)

Artikel 27

Vollstreckbarkeit (...)

Die in einem Mitgliedstaat ergangenen **und in diesem Staat** vollstreckbaren Entscheidungen sind **in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckbar, wenn sie auf Antrag eines Berechtigten dort nach dem Verfahren der Artikel 27b bis 27o (...) für vollstreckbar erklärt worden sind.**

Artikel 27a

Bestimmung des Wohnsitzes

Ist zu entscheiden, ob eine Partei für die Zwecke des Verfahrens nach den Artikeln 27b bis 27o im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsmitgliedstaats einen Wohnsitz hat, so wendet das befassende Gericht sein eigenes Recht an.

Artikel 27b

Örtlich zuständiges Gericht

- 1. Der Antrag auf Vollstreckbarerklärung ist an das Gericht oder die zuständige Behörde des Vollstreckungsmitgliedstaats zu richten, die der Kommission nach Artikel 32a mitgeteilt wurden.**
- 2. Die örtliche Zuständigkeit wird durch den Ort des Wohnsitzes der Partei, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, oder durch den Ort, an dem die Vollstreckung durchgeführt werden soll, bestimmt.**

Artikel 27c

Verfahren

- 1. Für das Verfahren der Antragstellung ist das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats maßgebend.**
- 2. Von dem Antragsteller kann nicht verlangt werden, dass er im Vollstreckungsmitgliedstaat über eine Postanschrift oder einen bevollmächtigten Vertreter verfügt.**
- 3. Dem Antrag sind die folgenden Schriftstücke beizufügen:**
 - a) eine Ausfertigung der Entscheidung, die die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt;**
 - b) die Bescheinigung, die von dem Gericht oder der zuständigen Behörde des Ursprungsmitgliedstaats unter Verwendung des nach dem Beratungsverfahren nach Artikel 32b Absatz 2 erstellten Formblatts ausgestellt wurde, unbeschadet des Artikels 27d.**

Artikel 27d

Nichtvorlage der Bescheinigung

- 1. Wird die Bescheinigung nach Artikel 27c Absatz 3 Buchstabe b nicht vorgelegt, so kann das Gericht oder die sonst befugte Stelle eine Frist bestimmen, innerhalb deren die Bescheinigung vorzulegen ist, oder sich mit einer gleichwertigen Urkunde begnügen oder von der Vorlage der Bescheinigung absehen, wenn kein weiterer Klärungsbedarf besteht.**
- 2. Auf Verlangen des Gerichts oder der zuständigen Behörde ist eine Übersetzung oder Transliteration der Schriftstücke vorzulegen. Die Übersetzung ist von einer Person zu erstellen, die zur Anfertigung von Übersetzungen in einem der Mitgliedstaaten befugt ist.**

Artikel 27e

Vollstreckbarerklärung

Sobald die in Artikel 27c vorgesehenen Förmlichkeiten erfüllt sind, wird die Entscheidung unverzüglich für vollstreckbar erklärt, ohne dass eine Prüfung nach Artikel 22 erfolgt. Die Partei, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, erhält in diesem Abschnitt des Verfahrens keine Gelegenheit, eine Erklärung abzugeben.

Artikel 27f

Mitteilung der Entscheidung über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung

- 1. Die Entscheidung über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung wird dem Antragsteller unverzüglich in der Form mitgeteilt, die das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats vorsieht.**
- 2. Die Vollstreckbarerklärung und, soweit dies noch nicht geschehen ist, die Entscheidung werden der Partei, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, zugestellt.**

Artikel 27g

Rechtsbehelf gegen die Entscheidung über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung

- 1. Gegen die Entscheidung über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung kann jede Partei einen Rechtsbehelf einlegen.**
- 2. Der Rechtsbehelf wird bei dem Gericht eingelegt, das der betreffende Mitgliedstaat der Kommission nach Artikel 32a mitgeteilt hat.**
- 3. Über den Rechtsbehelf wird nach den Vorschriften entschieden, die für Verfahren mit beiderseitigem rechtlichem Gehör maßgebend sind.**

4. Lässt sich die Partei, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, auf das Verfahren vor dem mit dem Rechtsbehelf des Antragstellers befassten Gericht nicht ein, so ist Artikel 11 auch dann anzuwenden, wenn die Partei, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, ihren Wohnsitz nicht im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat.
5. Der Rechtsbehelf gegen die Vollstreckbarerklärung ist innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Zustellung einzulegen. Hat die Partei, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats als dem, in dem die Vollstreckbarerklärung ergangen ist, so beträgt die Frist für den Rechtsbehelf 60 Tage und beginnt mit dem Tag, an dem die Vollstreckbarerklärung ihr entweder in Person oder in ihrer Wohnung zugestellt worden ist. Eine Verlängerung dieser Frist wegen weiter Entfernung ist ausgeschlossen.

Artikel 27h

Rechtsbehelf gegen die Entscheidung über den Rechtsbehelf

Gegen die über den Rechtsbehelf ergangene Entscheidung kann nur der Rechtsbehelf eingelegt werden, den der betreffende Mitgliedstaat der Kommission nach Artikel 32a mitgeteilt hat.

Artikel 27i

Versagung oder Aufhebung einer Vollstreckbarerklärung

Die Vollstreckbarerklärung darf von dem mit einem Rechtsbehelf nach Artikel 27g oder Artikel 27h befassten Gericht nur aus einem der in Artikel 22 aufgeführten Gründe versagt oder aufgehoben werden. Das Gericht erlässt seine Entscheidung unverzüglich.

Artikel 27j

Aussetzung des Verfahrens

Das nach Artikel 27g oder Artikel 27h mit dem Rechtsbehelf befasste Gericht setzt das Verfahren auf Antrag des Schuldners aus, wenn die Entscheidung im Ursprungsmitgliedstaat wegen der Einlegung eines Rechtsbehelfs vorläufig nicht vollstreckbar ist.

Artikel 27k

Einstweilige Maßnahmen einschließlich Sicherungsmaßnahmen

- 1. Ist eine Entscheidung nach diesem Abschnitt anzuerkennen, so ist der Antragsteller nicht daran gehindert, einstweilige Maßnahmen einschließlich Sicherungsmaßnahmen nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats in Anspruch zu nehmen, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung nach Artikel 27e bedarf.**
- 2. Die Vollstreckbarerklärung umfasst von Rechts wegen die Befugnis, Maßnahmen zur Sicherung zu veranlassen.**
- 3. Solange die in Artikel 27g Absatz 5 vorgesehene Frist für den Rechtsbehelf gegen die Vollstreckbarerklärung läuft und solange über den Rechtsbehelf nicht entschieden ist, darf die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners nicht über Maßnahmen zur Sicherung hinausgehen.**

Artikel 27l

Teilvollstreckbarkeit

- 1. Ist durch die Entscheidung über mehrere Ansprüche erkannt worden und kann die Vollstreckbarerklärung nicht für alle Ansprüche erteilt werden, so erteilt das Gericht oder die zuständige Behörde sie für einen oder mehrere dieser Ansprüche.**
- 2. Der Antragsteller kann beantragen, dass die Vollstreckbarerklärung nur für einen Teil des Gegenstands der Entscheidung erteilt wird.**

Artikel 27m

Prozesskostenhilfe

Ist dem Antragsteller im Ursprungsmitgliedstaat ganz oder teilweise Prozesskostenhilfe oder Kosten- und Gebührenbefreiung gewährt worden, so genießt er im Vollstreckbarerklärungsverfahren hinsichtlich der Prozesskostenhilfe oder der Kosten- und Gebührenbefreiung die günstigste Behandlung, die das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats vorsieht.

Artikel 27n

Keine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung

Der Partei, die in einem Mitgliedstaat die Anerkennung, Vollstreckbarerklärung oder Vollstreckung einer in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Entscheidung beantragt, darf wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer oder wegen Fehlens eines inländischen Wohnsitzes oder Aufenthalts im Vollstreckungsmitgliedstaat eine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, unter welcher Bezeichnung es auch sei, nicht auferlegt werden.

Artikel 27o

Keine Stempelabgaben oder Gebühren

Im Vollstreckungsmitgliedstaat dürfen in Vollstreckbarerklärungsverfahren keine nach dem Streitwert abgestuften Stempelabgaben oder Gebühren erhoben werden.

Kapitel IV a

Öffentliche Urkunden und gerichtliche Vergleiche

(...)

Artikel 28

Annahme öffentlicher Urkunden

1. Eine in einem Mitgliedstaat errichtete öffentliche Urkunde hat in einem anderen Mitgliedstaat die gleiche formelle Beweiskraft wie im Ursprungsmitgliedstaat oder die damit am ehesten vergleichbare Wirkung, sofern dies der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) des betreffenden Mitgliedstaats nicht offensichtlich widersprechen würde.

Eine Person, die eine öffentliche Urkunde in einem anderen Mitgliedstaat verwenden möchte, kann die Behörde, die die öffentliche Urkunde im Ursprungsmitgliedstaat errichtet, ersuchen, das nach dem Beratungsverfahren nach Artikel 32b Absatz 2 erstellte Formblatt auszufüllen, das die formelle Beweiskraft der öffentlichen Urkunde in ihrem Ursprungsmitgliedstaat beschreibt.

2. Einwände mit Bezug auf die Authentizität einer öffentlichen Urkunde sind bei den Gerichten des Ursprungsmitgliedstaats zu erheben; über diese Einwände wird nach dem Recht dieses Staates entschieden. Eine öffentliche Urkunde, gegen die solche Einwände erhoben wurden, entfaltet in einem anderen Mitgliedstaat keine Beweiskraft, solange die Sache bei dem zuständigen Gericht anhängig ist.

3. **Einwände mit Bezug auf die in einer öffentlichen Urkunde beurkundeten Rechtsgeschäfte oder Rechtsverhältnisse sind bei den nach dieser Verordnung zuständigen Gerichten zu erheben; über diese Einwände wird nach dem nach Kapitel III anzuwendenden Recht entschieden. Eine öffentliche Urkunde, gegen die solche Einwände erhoben wurden, entfaltet in einem anderen als dem Ursprungsmitgliedstaat hinsichtlich des bestrittenen Umstands keine Beweiskraft, solange die Sache bei dem zuständigen Gericht anhängig ist.**
4. **Hängt die Entscheidung des Gerichts eines Mitgliedstaats von der Klärung einer Vorfrage mit Bezug auf die in einer öffentlichen Urkunde beurkundeten Rechtsgeschäfte oder Rechtsverhältnisse betreffend den Güterstand einer eingetragenen Partnerschaft ab, so ist dieses Gericht zur Entscheidung über diese Vorfrage zuständig.**

Artikel 29

Vollstreckbarkeit öffentlicher Urkunden

1. **Öffentliche Urkunden, die im Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbar sind, werden in einem anderen Mitgliedstaat auf Antrag eines Berechtigten nach dem Verfahren der Artikel 27b bis 27o für vollstreckbar erklärt.**
2. **Für die Zwecke des Artikels 27c Absatz 3 Buchstabe b stellt die Behörde, die die öffentliche Urkunde errichtet hat, auf Antrag eines Berechtigten eine Bescheinigung unter Verwendung des nach dem Beratungsverfahren nach Artikel 32b Absatz 2 erstellten Formblatts aus.**
3. **Die Vollstreckbarerklärung wird von dem mit einem Rechtsbehelf nach Artikel 27g oder Artikel 27h befassten Gericht nur versagt oder aufgehoben, wenn die Vollstreckung der öffentlichen Urkunde der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) des Vollstreckungsmitgliedstaats offensichtlich widersprechen würde.**

Artikel 30

(...) Vollstreckbarkeit gerichtlicher Vergleiche

- 1. Gerichtliche Vergleiche, die im Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbar sind, werden in einem anderen Mitgliedstaat auf Antrag eines Berechtigten nach dem Verfahren der Artikel 27b bis 27o für vollstreckbar erklärt.**
- 2. Für die Zwecke des Artikels 27c Absatz 3 Buchstabe b stellt das Gericht, das den Vergleich gebilligt hat oder vor dem der Vergleich geschlossen wurde, auf Antrag eines Berechtigten eine Bescheinigung unter Verwendung des nach dem Beratungsverfahren nach Artikel 32b Absatz 2 erstellten Formblatts aus.**
- 3. Die Vollstreckbarerklärung wird von dem mit einem Rechtsbehelf nach Artikel 27g oder Artikel 27h befassten Gericht nur versagt oder aufgehoben, wenn die Vollstreckung des gerichtlichen Vergleichs der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) des Vollstreckungsmitgliedstaats offensichtlich widersprechen würde.**

(...)

Kapitel VI

Allgemeine und Schlussbestimmungen

Artikel 31-0

Legalisation oder ähnliche Förmlichkeiten

Im Rahmen dieser Verordnung bedarf es hinsichtlich Urkunden, die in einem Mitgliedstaat ausgestellt werden, weder der Legalisation noch einer ähnlichen Förmlichkeit.

Artikel 31

Verhältnis zu bestehenden internationalen Übereinkünften

1. Diese Verordnung lässt unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus Artikel 351 des Vertrags die Anwendung bilateraler oder multilateraler Übereinkünfte unberührt, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Annahme dieser Verordnung angehören und die **Bereiche betreffen**, die in dieser Verordnung geregelt sind.
2. Ungeachtet des Absatzes 1 hat (...) diese Verordnung im Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten Vorrang vor Übereinkünften (...), denen die Mitgliedstaaten angehören und die Bereiche betreffen, die in dieser Verordnung geregelt sind.

Artikel 32

Informationen für die Öffentlichkeit

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission eine kurze Zusammenfassung ihrer innerstaatlichen Vorschriften und Verfahren betreffend die Güterstände eingetragener Partnerschaften, einschließlich Informationen zu der Art von Behörde, die für Fragen des Güterstands eingetragener Partnerschaften zuständig ist, und zu den Wirkungen gegenüber Dritten gemäß Artikel 15b, damit die betreffenden Informationen der Öffentlichkeit im Rahmen des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen zur Verfügung gestellt werden können.

Die Mitgliedstaaten halten die Informationen stets auf dem neuesten Stand.

Artikel 32a

Informationen zu Kontaktdaten und Verfahren

1. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum ...* mit:

- a) die für Anträge auf Vollstreckbarerklärung gemäß Artikel 27b Absatz 1 und für Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen über derartige Anträge gemäß Artikel 27g Absatz 2 zuständigen Gerichte oder Behörden;
- b) die in Artikel 27h genannten Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung über den Rechtsbehelf.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über spätere Änderungen dieser Informationen.

* ABl.: Bitte das Datum einfügen: 9 Monate vor dem Beginn der Anwendung dieser Verordnung.

2. Die Kommission veröffentlicht die nach Absatz 1 übermittelten Informationen im *Amtsblatt der Europäischen Union*, mit Ausnahme der Anschriften und sonstigen Kontaktdaten der unter Absatz 1 Buchstabe a genannten Gerichte und Behörden.
3. Die Kommission stellt der Öffentlichkeit alle nach Absatz 1 übermittelten Informationen auf geeignete Weise, insbesondere über das Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen, zur Verfügung.

Artikel 32aa

Erstellung und spätere Änderung der Liste der in Artikel 2 Absatz 3 vorgesehenen Informationen

1. Die Kommission erstellt anhand der Mitteilungen der Mitgliedstaaten die Liste der in Artikel 2 Absatz 3 genannten sonstigen Behörden und Angehörigen von Rechtsberufen.
2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätere Änderungen der in dieser Liste enthaltenen Angaben mit. Die Kommission ändert die Liste entsprechend.
3. Die Kommission veröffentlicht die Liste und etwaige spätere Änderungen im *Amtsblatt der Europäischen Union*.
4. Die Kommission stellt der Öffentlichkeit alle nach den Absätzen 1 und 2 mitgeteilten Informationen auf andere geeignete Weise, insbesondere über das Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen, zur Verfügung.

Artikel 32-0

Erstellung und spätere Änderung der Bescheinigungen und der Formblätter nach Artikel 27c Absatz 3 Buchstabe b und den Artikeln 28, 29 und 30

Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Erstellung und späteren Änderung der Bescheinigungen und der Formblätter nach Artikel 27c Absatz 3 Buchstabe b und den Artikeln 28, 29 und 30. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 32b Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.

Artikel 32b

Ausschussverfahren

- 1. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.**
- 2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.**

Artikel 34

Überprüfungsklausel

1. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss spätestens **acht** Jahre nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung und danach alle fünf Jahre einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor. Dem Bericht werden gegebenenfalls Vorschläge zur Änderung dieser Verordnung beigefügt.
- 1a. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss spätestens fünf Jahre nach Beginn der Anwendung einen Bericht über die Anwendung der Artikel 5b und 22a dieser Verordnung vor. In diesem Bericht wird insbesondere bewertet, inwieweit die genannten Artikel den Zugang zur Justiz sichergestellt haben.

2. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission zu diesem Zweck sachdienliche Angaben betreffend die Anwendung dieser Verordnung durch ihre Gerichte.

Artikel 35

Übergangsvorschriften

1. (...) Diese Verordnung ist nur auf Verfahren, öffentliche Urkunden oder gerichtliche Vergleiche anzuwenden, die am Tag des Beginns ihrer Anwendung oder danach eingeleitet, **förmlich errichtet oder eingetragen bzw. gebilligt oder** geschlossen worden sind, **vorbehaltlich der Absätze 2 und 3.**
2. Ist das Verfahren im Ursprungsmitgliedstaat vor dem Beginn der Anwendung dieser Verordnung eingeleitet worden, so werden nach diesem Zeitpunkt ergangene Entscheidungen nach Maßgabe des Kapitels IV anerkannt und vollstreckt, soweit das Gericht aufgrund von Vorschriften zuständig war, die mit den Zuständigkeitsvorschriften des Kapitels II übereinstimmen.
3. Kapitel III gilt nur für Partner, die **nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung** ihre Partnerschaft eintragen lassen **oder eine Rechtswahl bezüglich des auf den Güterstand ihrer eingetragenen Partnerschaft anzuwendenden Rechts vornehmen.**

Artikel 36

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem ...¹⁶, **mit Ausnahme der Artikel 32 und 32a, die ab dem ...¹⁷ gelten, und der Artikel 32aa, 32-0 und 32b, die ab dem ...¹⁸ gelten.**

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu [...] am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹⁶ Zweieinhalb Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

¹⁷ Neun Monate vor dem Beginn der Anwendung.

¹⁸ Tag nach Inkrafttreten dieser Verordnung.